

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt

der Universität Siegen

Vom 5. November 2012

zuletzt geändert am 8. Februar 2018

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut:

- der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012),
- der Ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 1. September 2013 (Amtliche Mitteilung 95/2013),
- der Berichtigung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 8. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung 81/2015),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 30. September 2015 (Amtliche Mitteilung 106/2015),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung 124/2015),
- der Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 104/2016),
- der Fünften Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 5/2017),
- der Sechsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 80/2017),
- der Siebten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 8. Februar 2018 (Amtliche Mitteilung 4/2018).

Inhaltsübersicht:^{*1,4,6}

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 6 Praxiselemente
 - § 7 Modularisierung und Aufbau des Studiums
 - § 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 9 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
 - § 10 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
 - § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 14 Wiederholung der Bachelorarbeit
 - § 15 Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter
 - § 16 Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter
 - § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
 - § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
 - § 21 Bewertung, Bildung der Noten
 - § 22 Abschluss des Studiums
 - § 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
 - § 27 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 28 Anwendung und Übergangsbestimmung
 - § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Fächerkatalog

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums im Lehramt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer und Lernbereiche geregelt. Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher und die Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge. Den Fachspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den empfohlenen exemplarischen Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.
- (2) Im Anschluss an das Bachelorstudium im Lehramt bietet die Universität Siegen Masterstudiengänge im Lehramt an, die zum Master of Education führen und in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt und in den ergänzenden Fachspezifischen Bestimmungen geregelt sind.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf das Masterstudium im Lehramt vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten.
- (2) Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Es enthält lehramtsspezifische Elemente und ist so angelegt, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen.

§ 3

Bachelorgrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.
- (2) Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Die Bedeutung ist definiert durch den Anteil der Leistungspunkte am Gesamtstudienumfang. Es wird die Abschlussbezeichnung derjenigen Fächergruppe vergeben, die den höchsten Anteil an LPs im Studium ausmacht.

§ 4^{1,4,5}

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt (§ 49 Absatz 1 HG).
- (2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen“ vom 31. Mai 2010.
- (3) Grundsätzlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (eine davon gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird). Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, sollen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Bachelorstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt die Bescheinigung eines erfolgreichen Besuchs von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Gesamtumfang von

insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

- (3a) Abweichend von Absatz 3 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (4) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für einige Unterrichtsfächer zusätzliche die in der Tabelle aufgeführten Sprachkenntnisse verlangt. Der Nachweis ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 11). Es wird empfohlen, sich die zusätzlichen Fremdsprachenkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/Ge
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Praktische Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum, Hebräisch und Griechisch (Grundkenntnisse erwünscht)

Die in dem Absatz genannten Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 3 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, für die der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) – Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 – „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr. 3 gilt. Abweichend von Satz 5 können Kenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, die nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen werden, auch durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachgewiesen werden.

- (5) Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.
- (6) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer oder einzelner Studiengänge bleiben unberührt.
- (7) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (8) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, davon entfallen 8 LP auf die Bachelorarbeit.

§ 6^{5,7}

Praxiselemente

- (1) Im Bachelorstudium sind Praxisphasen zu absolvieren. Diese umfassen:
 1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform abgeleistet und bildungswissenschaftlich begleitet wird.

Neufassung des § 6 Absatz 1 Nr. 1

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

1. ein mindestens 25-tägiges Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform möglichst innerhalb von fünf Wochen abgeleistet und bildungswissenschaftlich begleitet wird.
2. ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 LP, das als schulisches oder außerschulisches Praktikum durchgeführt werden kann.

Neufassung des § 6 Absatz 1 Nr. 2

(nur anwendbar auf Studierende, die das Berufsfeldpraktikum am 1. Oktober 2016 noch nicht absolviert haben)

2. ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel außerschulisch abzuleisten ist.
- (2) Ziel des Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.

Neufassung des § 6 Absatz 2

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (2) Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen.

Neufassung des § 6 Absatz 3

(nur anwendbar auf Studierende, die das Berufsfeldpraktikum am 1. Oktober 2016 noch nicht absolviert haben)

- (3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder ihnen Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren.
- (4) Aufgehoben.
- (5) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

- (6) Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen.
- (7) Für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist darüber hinaus eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer (gemäß der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung– LZV) vom 18. Juni 2009) nachzuweisen. Näheres regeln die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs an der Universität Siegen.

§ 7^{4,5,6,7}

Modularisierung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben. Der Umfang eines Moduls beträgt mindestens 5 LP und mindestens 4 SWS. Die Voraussetzungen für die Vergabe der LP werden in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Das BA-Studium des Lehramts an Grundschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung;
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung;
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs;
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 46 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 12 LP auf das vertiefte Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 4

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (4) Das BA-Studium des Lehramts an Grundschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung;
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung;
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs;

- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
 - während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
 - 46 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - 12 LP auf das vertiefte Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs,
 - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (5) Das BA-Studium des Lehramts an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
- 23 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 5

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (5) Das BA-Studium des Lehramts an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
- 23 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,

- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
 - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (6) Das BA-Studium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 56 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 56 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 54 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 6

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (6) Das BA-Studium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 56 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 56 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 54 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

- (7) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

- 56 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 56 LP auf das Studium des zweiten Fachs,

- 19 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 7

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (7) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

- 56 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 56 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 19 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

- (8) Das BA-Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 8

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (8) Das BA-Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

- (9) Das BA-Studium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Anstelle eines zweiten Unterrichtsfachs kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall entfallen 138 LP auf das entsprechende Fach.

Neufassung des § 7 Absatz 9

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (9) Das BA-Studium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,

- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Anstelle eines zweiten Unterrichtsfachs kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall entfallen 138 LP auf das entsprechende Fach.

- (10) Das BA-Studium des Lehramts für Berufskollegs (Modell B: große berufliche Fachrichtung und kleine berufliche Fachrichtung) und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 96 LP auf das Studium der großen beruflichen Fachrichtung,
- 42 LP auf das Studium der kleinen beruflichen Fachrichtung,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Neufassung des § 7 Absatz 10

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (10) Das BA-Studium des Lehramts für Berufskollegs (Modell B: große berufliche Fachrichtung und kleine berufliche Fachrichtung) und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 96 LP auf das Studium der großen beruflichen Fachrichtung,
- 42 LP auf das Studium der kleinen beruflichen Fachrichtung,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
- während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,

- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

§ 8^{1,3,5}

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für erbrachte Leistungen werden LP vergeben. LP werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden **zugrunde gelegt**. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d.h. 30 LP pro Semester.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen gefordert. Module werden nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Absatz 5 HG) oder wer als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 HG zugelassen ist. § 12 bleibt unberührt.
- (5) Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die:
 1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält; über Ausnahmen entscheiden die **jeweils** zuständigen Dekanate im Benehmen mit den **jeweils** zuständigen **Fachlichen** Prüfungsausschuss,
 2. mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.
- (6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:
 1. Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder
 2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
 3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
 4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
 5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
 6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 7. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 – 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Studienleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.
- (8) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Hausarbeit (ca. 12-16 Seiten) oder
2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8-12 Seiten) oder
3. Projekt- oder Praktikumsbericht (ca. 8-12 Seiten) oder
4. mündliche Prüfung (ca. 25-45 Minuten) oder
5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 9 der Prüfungsordnung) (ca. 45-120 Minuten) oder
6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Prüfungsleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden. Der Erwerb von Prüfungsleistung im Rahmen von Praktika ist in der Praktikumsordnung geregelt.

- (9) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von den Fakultäten festgelegten Prüfungswochen statt.
- (10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 10) und benotet (vgl. § 21), sofern die Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen, und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Die Noten gehen als Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.
- (12) Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wurde, gehen die Modulnoten nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein (vgl. § 21 Absatz 3). Pro Fach müssen mindestens drei Modulnoten in die Gesamtnote einfließen, im Lehramt Grundschule mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Ist das nicht der Fall, gehen alle Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.
- (13) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (14) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von den zuständigen Prüfungsämtern vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsamt, LSF, Moodle) zu informieren.
- (15) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. **Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen. Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.**
- (16) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn voraussichtlich mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat in der Multiple-Choice Prüfung anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ausgeschlossen für Prüfungen im Sinne des § 65 Abs. 2 HG NRW, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit der Lehrveranstaltung oder dem Modul zu vermittelten Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung muss von einer prüfungsberechtigten Person erarbeitet werden. Bei den Aufgaben ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (4) Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (5) Die Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses beantragt werden. Diese oder dieser überprüft die Aufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und nicht irreführend, mehrdeutig oder irgendwie interpretationsfähig sind.
- (6) Zur Antragstellung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält
 - die Aufgabenauswahl;
 - eine Darstellung der Bewertungsregeln;
 - den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt;
 - eine Musterlösung, aus der die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten hervorgehen.
- (7) Bei Single-Choice-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Multiple-Select-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.
- (8) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben kommentiert oder die Antworten ergänzt werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nicht berücksichtigt.
- (9) Werden nach der Auswertung der Antworten aufgrund einer auffälligen Fehlerhäufung in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen Mängel in der Aufgabenstellung identifiziert, wird die für die betroffene Aufgaben zu vergebenen Punktzahl den Kandidaten unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der fehlerhaften Prüfungsfrage gutgeschrieben.

- (10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60% der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet, die insgesamt an der Prüfung teilgenommen haben.
- (11) Enthält die Prüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die hier aufgeführten Bestimmungen für die gesamte Prüfung, sofern die Bewertungspunkte, die für den Anteil von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben werden, mehr als 40% beträgt und/oder in dem Teil im Antwort-Wahl-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

§ 10¹

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der oder die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungsstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 11^{1,3,5,7}

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als

Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.

Neufassung des § 11 Absatz 1

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Eignungs- und Orientierungs- sowie Berufsfeldpraktikums) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter gemäß § 15 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten LP,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachter und Zweitgutachter (vgl. § 12),
 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
 6. **der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums.** Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.

Neufassung des § 11 Absatz 2 Nr. 6

(nur anwendbar auf Studierende, die die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

6. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Eignungs- und Orientierungs- sowie des Berufsfeldpraktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.
 7. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 4 Absatz 4.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
 - (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zu Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.

§ 12^{*1,3,5}

Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 8 LP.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten in der Regel nicht überschreiten.

- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt maximal 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 4 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zu Bachelorarbeit gemäß Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu erbringen. Die Regelungen in § 3 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Allgemeinen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechend detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit in der künstlerischen Praxis ist als künstlerisch-praktische Projektarbeit zu realisieren. Dazu gehört eine fotografische Dokumentation mit Legende. Die Ergebnisse des Projekts sind in einer Abschlusspräsentation darzulegen. Ort und Zeit der Präsentation werden vom zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen des Faches und des Lehramts, in der die Bachelorarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. In den Fächern Kunst und Musik können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die an der Universität Siegen das jeweilige Fach vertreten, mit promotionsadäquater künstlerischer Qualifikation, wie z.B. Meisterschüler-Titel oder mehrjährige professionelle künstlerische Tätigkeit, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt werden. Eine Betreuung durch eine oder einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin oder beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie oder er in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Fach und Lehramt in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.
- (8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende oder ein promovierter Lehrender im Fach sein. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter kann auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis erteilen.

- (9) In der Regel wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch andere Sprachen vorsehen. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen.
- (10) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

§ 13^{*1}

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet (vgl. § 12) und nach Maßgabe des § 21 bewertet.
- (3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. **Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0),** so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Die Note der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14^{*3}

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter der Kandidatin oder dem Kandidaten **darüber** einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15^{*1,3}

Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter stellt die Durchführung und Organisation der Bachelorarbeit und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem **Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter** und Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehrämter der Fakultäten sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und berichtet im Lehrerbildungsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, Studienzeiten und der Fachnoten. Er kann dem Lehrerbildungsrat allgemeine Regelungen zur Durchführung der Bachelorprüfung vorschlagen und nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter. Bei Bedarf kann der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Lehrerbildungsrat wählt die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter **und deren Stellvertreter** auf Vorschlag der Fakultäten.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wählt aus **der Gruppe** der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen **der jeweils stimmberechtigten Mitglieder**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 16^{*3}

Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter

- (1) Ergänzend zu dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 15 richten die an der Lehrerbildung beteiligten Lehreinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein. In Ausnahmefällen können auch lehreinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter achten darauf, dass die Bestimmungen dieser

Prüfungsordnung, sofern sie dafür zuständig sind, und die Fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Weiter entscheiden sie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Sie entscheiden über Widersprüche in ihrem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.

- (2) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehrämter gehören jeweils fünf Mitglieder aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Bei Bedarf können die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die jeweiligen Fakultätsräte wählen die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fakultät. Dabei muss pro Fachlichem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (4) Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter können Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschusses für Lehrämter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 17^{1,3,5,6}

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 bezüglich der Praxiselemente trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 nach Anhörung des Bereichs Praxis des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Anträge auf Anrechnungen

werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.
- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

§ 18^{*1,3,5}

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 10). Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.
- (3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Triftige Gründe nach Absatz 1 und 3 müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes erforderlich. Erkennt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies

schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Bachelorarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.
- (6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19³

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. **Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.**
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen **Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)** auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20^{1,3}

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von **§ 2 Absatz 1 SGB IX** nicht in der Lage ist, **Studienleistungen und/oder** Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Bachelorarbeit, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 gut;

über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 ausreichend;

über 4,0 mangelhaft.

- (3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Fachnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 22

Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und 180 LP erworben hat.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

§ 23

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (vgl. § 3) den Studiengang, die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelorarbeit angenommen worden ist. Die Bachelorurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Bachelorurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter unterzeichnet.

§ 24^{*4,5,7}

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of **Records** ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses sowie über das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschule. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of **Records** informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

Neufassung des § 24 Absatz 4

(nur anwendbar auf Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2021 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.)

- (4) Das Transcript of Records enthält Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 26^{*3,5,6}

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 27

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Bachelorgrades nach § 23 Absatz 4 zuständige Stelle.

§ 28^{*1,2,3}

Anwendung und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen eingeschrieben sind.
- (2) § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 7 gelten für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben haben, gelten § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 7 mit Beginn des Sommersemesters 2016.

§ 29^{*6}

Inkrafttreten und Veröffentlichung*

(...)

*Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Prüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 6. September 2013, 1. Oktober 2014, 18. Dezember 2015, 1. Oktober 2016, 1. April 2017 und 22. Juli 2017 an geltenden Fassungen.

Fächerkombinationen für das Lehramt an Grundschulen

Lernbereiche I und II (obligatorisch)	Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Vertieftes Studium ¹								Bildungswissenschaften
		Englisch	Kunst	Religionslehre (ev./kath.)	Sachunterricht	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln)	Sprachliche Grundbildung	Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik	
Lernbereich III (wahlweise)										
Englisch	•	•								
Kunst	•		•							
Musik	•						•	•	•	
Religionslehre (ev./kath.)	•			•				•	•	•
Sachunterricht	•				•			•	•	•
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•					•		•	•	•
										obligatorisch für alle Kombinationen ²

¹ Vertieftes Studium: Die Fächer Englisch und Kunst können NUR VERTIEFT studiert werden. Das Fach Musik kann NICHT VERTIEFT studiert werden. Die Fächer Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht und Sport können WAHLWEISE vertieft studiert werden. Förderpädagogik wird als vertieftes Studium in den Bildungswissenschaften angeboten (Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik).

² Sie belegen alternativ das Fach Bildungswissenschaften ODER das Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik. Bitte prüfen Sie selbst, welche Option für Sie in Frage kommt.

Fächerkombinationen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar und Gesamtschulen

Kernfach (obligatorisch)												
Zweites Fach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungs- wissenschaften	
Biologie			
Chemie		
Deutsch		
Englisch		
Französisch		
Geschichte		
Informatik		
Kunst		
Mathematik		
Musik		
Physik		
Praktische Philosophie		
Religionslehre (ev./kath.)		
Sozialwissenschaften			
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		

obligatorisch für alle Kombinationen

Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

		Fach 1 (obligatorisch)												Bildungswissenschaften	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/ Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch		
Fach 2	Biologie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell A – Berufliche Fachrichtung (BF) oder

Unterrichtsfach (UF) in Verbindung mit einer anderen Beruflichen Fachrichtung oder einem anderen Unterrichtsfach

		Unterrichtsfach oder											BF			Bildungswissenschaften
	in Verbindung mit	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik	Maschinenbautechnik	
BF	Elektrotechnik
	Maschinenbautechnik
	Wirtschaftswissenschaften
UF	Chemie
	Deutsch
	Englisch
	Französisch
	Informatik
	Kunst
	Mathematik
	Musik
	Physik
	Religionslehre (ev./kath.)
	Spanisch
	Wirtschaftslehre/Politik
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	

obligatorisch für alle Kombinationen

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell B – Große und kleine berufliche Fachrichtung

Kleine berufliche Fachrichtung						
Große berufliche Fachrichtung	Fertigungstechnik	Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	Produktion/Logistik/Absatz	Technische Informatik	Wirtschaftsinformatik	Bildungswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften		•	•		•	obligatorisch für alle Kombinationen
Maschinenbautechnik	•					
Elektrotechnik				•		

*1 § 4, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 15, § 17, § 18, § 20 und § 28 geändert durch Amtliche Mitteilung 95/2013 „Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 1. September 2013, in Kraft getreten am 6. September 2013; beschlossen am 3. Dezember 2012, 11. März 2013, 15. April 2013 und 13. Mai 2013.

*2 § 28 geändert durch Amtliche Mitteilung 81/2015 „Berichtigung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 8. Juli 2015.

*3 § 8, § 9, § 11, § 12, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 26, § 28 geändert durch Amtliche Mitteilung 106/2015 „Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 30. September 2015, in Kraft getreten am 1. Oktober 2014; beschlossen am 23. Juni 2014, 29. September 2014 und 16. März 2015.

*4 Inhaltsübersicht, § 4, § 7 und § 24 geändert durch Amtliche Mitteilung 124/2015 „Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 15. Dezember 2015, in Kraft getreten am 18. Dezember 2015, beschlossen am 2. November 2015.

*5 § 4, § 6, § 7, § 8, § 11, § 12, § 17, § 18, § 24, § 26 und Anlage 1 geändert durch Amtliche Mitteilung 104/2016 „Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 24. August 2016, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016, beschlossen am 20. Juni 2016 und 18. Juli 2016.

*6 Inhaltsübersicht, § 7, § 17, § 26, § 29 und Anlage 1 wird geändert durch Amtliche Mitteilung 5/2017 „Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 9. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. April 2017, beschlossen am 23. Januar 2017.

*7 Geltungsbereich in § 6, §7, § 11 und § 24 geändert durch Amtliche Mitteilung 80/2017 „Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 18. Juli 2017, in Kraft getreten am 22. Juli 2017, beschlossen am 10. Juli 2017.

*8 Anlage 1 geändert durch Amtliche Mitteilung 4/2018 „Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt“ der Universität Siegen vom 8. Februar 2018. In Kraft getreten am 9. Februar 2018, beschlossen am 22. Januar 2018.